Änderungsvorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2917/2019

Abteilung: Finanzen		Bearbeiter/in:	Weiler, Elmar
Haushaltswirksamkeit: Investitionskosten: Drittmittel: Folgekosten/laufender Unterhalt:	☐ nein ☐ nein ☐ nein ☐ nein	⊠ ja, bei ⊠ ja ⊠ ja □ ja	Produkt: verschiedene Betrag: 18.167.560,- € Betrag: nicht bekannt Betrag:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	16.04.2019	öffentlich	Information

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2019; Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2018

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2018 in das Haushaltsjahr 2019 zu Kenntnis.

Begründung:

Mit Verfügung der Oberbürgermeisterin vom 02.04.2019 -131/WI- wurden von den nicht verbrauchten Ermächtigungen für die Auszahlung aus Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2018 Ermächtigungen in Höhe von

18.140.060,00€

in das Haushaltsjahr 2019 übertragen.

Die Zusammensetzung dieses Betrages ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Die Übertragung erfolgte gem. § 17 Abs. 2 und 3 GemHVO.

Bei den in der Anlage aufgeführten Beträgen handelt es sich insofern um die maximal mögliche Übertragung von Ermächtigungen, als sich aufgrund für das Haushaltsjahr 2018 evtl. noch zu aktivierenden Eigenleistungen und evtl. noch zu bildender Rückstellungen die noch verfügbaren Mittel reduzieren können.

Die Mittel aller Maßnahmen wurden in Form einer Mittelreservierung gesperrt und sind von den Fachabteilungen im Bedarfsfall zur Freigabe zu beantragen.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinem wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (§ 17 Abs. 2 GemHVO).

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres (§ 17 Abs. 5 S. 3 GemHVO).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlagen:

Übersichtsliste